

Richtlinien des Klima- und Energiefonds für die „Förderung von Photovoltaik-Anlagen 2010“

Aufgrund des §7 Abs. 5 des Klima- und Energiefondsgesetz, BGBl. Nr. 40/2007 idgF. erlässt das Präsidium des Klima- und Energiefonds im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen die Richtlinien zur „Förderung von Photovoltaik-Anlagen“:

§1 Zielsetzungen

Ziel der „Förderung von Photovoltaik-Anlagen“ des Klima- und Energiefonds ist die Anreizbildung für die umwelt- und klimafreundliche Stromversorgung von österreichischen Privathaushalten.

§2 Allgemeine Bestimmungen

(1) Der Klima- und Energiefonds gewährt nicht rückzahlbare, pauschalisierte Zuschüsse für Maßnahmen gemäß §4.

(2) Die Pauschalen können nach Maßgabe der verfügbaren Mittel gewährt werden. Für die durch den Klima- und Energiefonds geförderten Maßnahmen gemäß §4 dürfen weitere Landesförderungen in Anspruch genommen werden. Eine Tarifförderung gemäß Ökostromgesetz BGBl. I Nr. 105/2006 idgF. von Anlagen gemäß §4 ist ausgeschlossen.

(3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung.

§3 Förderungswerber/innen

Die Förderaktion richtet sich an private Haushalte, eine überwiegend private Nutzung der geförderten Anlagen muss gewährleistet sein.

Förderungswerber/in für Anlagen gemäß §4 kann jede natürliche Person als Eigentümer/in oder Mieter/in von Objekten gemäß §5(1)c sein.

§4 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind Investitionen zur Errichtung von Photovoltaik-Anlagen (Module, Wechselrichter, Anlagenmontage und dgl.) im Netzparallelbetrieb für die Versorgung von privaten Wohngebäuden bis zu einer gesamten Modul-Spitzenleistung von maximal 5 kW_{peak}. Die Förderung von Anlagenerweiterungen ist dann möglich, wenn die gesamte Modul-Spitzenleistung nach Erweiterung 5 kW_{peak} nicht überschreitet. Gebrauchte Anlagen werden nicht gefördert.

§5 Voraussetzungen

(1) Die Gewährung einer Förderung setzt voraus, dass

- a) die Maßnahme den Anforderungen der Richtlinien entspricht,
- b) Lieferungen und Leistungen für die zur Förderung beantragte Maßnahme nicht vor dem 28. Juni 2010 getätigt werden,
- c) es sich bei den zu versorgenden Objekten um Gebäude handelt, die entsprechend der jeweils geltenden Bauordnung errichtet werden bzw. rechtmäßig bestehen und überwiegend für nicht gewerbliche Zwecke genutzt werden,
- d) allfällige erforderliche behördliche Bewilligungen sowie im Falle von Mietern/innen die Zustimmung des/r Eigentümer/s für die Errichtung der Anlage durch den Förderungswerber/in eingeholt wurden,
- e) die zu fördernde Anlage den gesetzlichen Bestimmungen, den geltenden Normen und dem

Stand der Technik entspricht,

- f) die Anlage von einem befugten Fachbetrieb errichtet wird,
- g) die errichtete Anlage ordnungs- und bestimmungsgemäß für zumindest 10 Jahre in Betrieb bleibt,
- h) die durch die Photovoltaik-Anlage erzeugte und nicht vom Betreiber der Anlage für eigene Zwecke genutzte Energie ins öffentliche Netz eingespeist wird,
- i) der/die Förderungsnehmer/in alle von der Abwicklungsstelle Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC) geforderten und für die Gewährung der Förderung notwendigen Unterlagen innerhalb der vorgesehenen Fristen beibringt,
- j) der/die Förderungsnehmer/in die Annahmeerklärung der Förderungszusage sowie die Beauftragung der Photovoltaik-Anlage binnen vorgesehener Frist nach Zusendung der Förderungszusage an die Abwicklungsstelle Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC) übermittelt,
- k) der/die Förderungsnehmer/in die Endabrechnung der geförderten Maßnahme inkl. aller geforderten Beilagen binnen vorgesehener Frist der Abwicklungsstelle KPC vorlegt.

(2) Das von einer befugten Fachkraft vollständig ausgefüllte von der KPC vorgegebene Prüfformular (betreffend Anlagensicherheit und -funktionstüchtigkeit) muss bei der Endabrechnung vorliegen.

§6 Ausmaß der Förderung

(1) Die Zuschüsse werden in Form eines nicht rückzahlbaren Pauschalbetrages nach Eingang der Endabrechnungsunterlagen inkl. aller Beilagen ausbezahlt. Die im Förderungsvertrag zugesicherte Förderung ist ein Maximalbetrag, wobei die Festlegung der endgültigen Förderungshöhe auf Basis der Endabrechnung erfolgt.

(2) Für Investitionen zur Errichtung von Anlagen gemäß §4 beträgt der Pauschalsatz pro installiertem Kilowatt Spitzenleistung (kW_{peak}) EUR 1.300 für freistehende und Aufdach-Anlagen bzw. EUR 1.700 für gebäudeintegrierte Photovoltaik-Anlagen (GIPV-Anlagen). Die Förderung gemäß dieser Richtlinie darf 30% der anerkehbaren Investitionskosten nicht überschreiten.

(3) Die Summe der für die Maßnahme erhaltenen Bundes- und Landesförderungen darf 50% der anerkehbaren Investitionskosten bzw. EUR 2.400/ kW_{peak} nicht übersteigen. Eine Kombinierbarkeit mit den Landesförderungen ist nur bei Gewährung von einmalig ausbezahlten Investitionskostenzuschüssen möglich.

§7 Verfahrensbestimmungen

(1) Die Gewährung der Förderung erfolgt im Rahmen einer zeitlich befristeten Förderaktion durch das Präsidium des Klima- und Energiefonds. Die Abwicklung der Förderaktion erfolgt durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC).

(2) Förderansuchen sind für 2010 zwischen dem 28. Juni 2010 und dem 31. August 2010 bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC) einzubringen.

(3) Die Beantragung hat mit den dafür vorgesehenen Formularen auf elektronischem Wege zu erfolgen. Der Beantragung ist ein schriftliches verbindliches Angebot für die Anlage innerhalb der dafür vorgesehenen Fristen beizubringen. Gegebenenfalls sind auf Anforderung der KPC zusätzliche Unterlagen vorzulegen.

(4) Die Förderzusagen werden bis zum Ausschöpfen der zur Verfügung stehenden Mittel gewährt.

(5) Die Mittelvergabe erfolgt chronologisch entsprechend der Reihenfolge der Antragsstellung und entsprechend dem Bundesländer-Aufteilungsschlüssel. Die Antragsstellung durch den/die Förderungswerber/in erfolgt in einem zweistufigen Verfahren: Erste Stufe: Bei der elektronischen Eingabe werden grundlegende Daten zum Antrag erfasst und die Bundesland-Platzierung vergeben. Zweite Stufe: Weitere zur Beurteilung notwendige Dokumente müssen innerhalb einer vorgegebenen Frist hochgeladen werden. Der Zeitpunkt des fristgerechten Uploads hat jedoch auf die Antragsreihung keinen Einfluss mehr.

(6) Die Gewährung einer Förderung erfolgt in Form einer schriftlichen, faximilierten Zusicherung nach Prüfung der Einhaltung der Förderungsvoraussetzungen durch die KPC und Genehmigung durch das Präsidium. Die Ablehnung eines Förderungsansuchens hat schriftlich unter Mitteilung der dafür maßgeblichen Gründe zu erfolgen.

(7) Die Förderpauschale wird nach Vorlage der Rechnungen über die Anschaffung und Errichtung der geförderten Anlage sowie des vollständig ausgefüllten Prüfformulars (siehe §5 (2)) ausbezahlt. Rechnungen für Leistungen, die vor dem 28. Juni 2010 datiert sind, können nicht anerkannt werden, ebenso können Materialien, die in Eigenleistung verbaut wurden, nicht als förderungsfähige Kosten anerkannt werden.

(8) Der Vertrag wird mit dem Tag des Einlangens der ordnungsgemäß unterfertigten Annahmeerklärung sowie der schriftlichen Beauftragung der Photovoltaik-Anlage bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC) rechtswirksam, wobei der Vertrag nur bei vorbehaltloser Annahme zustande kommt. Im Förderungsvertrag stimmt der/die Förderungswerber/in ausdrücklich zu, dass

- a) sein/ihr Name, die Tatsache einer gewährten Förderung, die Förderungshöhe sowie der Titel des Projektes und das Ausmaß der durch die Förderung angestrebten Umweltentlastung veröffentlicht werden können;
- b) er/sie zur Kenntnis nimmt, dass die im Zusammenhang mit der Förderung erhobenen und anfallenden, ihn/sie betreffenden personenbezogenen Daten, deren Verwendung gemäß §7 bis 11 DSG 2000 zulässig ist, für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Förderungsvertrages, der Wahrnehmung der dem Förderungsgeber gesetzlich übertragenen Aufgaben und für Kontrollzwecke verwendet werden und es im Rahmen dieser Verwendung dazu kommen kann, dass Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes und des Bundesministeriums für Finanzen sowie den entsprechenden Förderstellen der Bundesländer übermittelt und offen gelegt werden müssen.

(9) Der/die Förderungswerber/in ist zu verpflichten, den Organen der Abwicklungsstelle bzw. des Präsidiums und den von diesen Beauftragten sowie den Organen des Rechnungshofes jederzeit Auskünfte (einschließlich Nachweise) hinsichtlich des geförderten Vorhabens zu erteilen. Zu diesem Zweck hat der/die Förderungsnehmer/in auf Aufforderung insbesondere Einsicht in die Belege sowie sonstigen, der Überprüfung der Durchführung dienenden Unterlagen zu gewähren, Auskünfte von Bezug habenden Banken zuzustimmen sowie das Betreten von Grundstücken und Gebäuden während der üblichen Tageszeiten und die Durchführung von Messungen zu gestatten. Diese vertragliche Verpflichtung ist für einen bestimmten Zeitraum vorzusehen, der die gesetzliche Aufbewahrungsfrist im Sinne des Rechnungslegungsgesetzes, BGBl. Nr. 475/1990 idGF. umfasst.

(10) Der Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC) sind alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würde, unverzüglich und aus eigener Initiative mitzuteilen.

(11) Der/die Förderungswerber/in verpflichtet sich, die Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC) über die Inanspruchnahme etwaiger weiterer Förderungen zu informieren. Dies betrifft Förderungen, um deren Gewährung der/die Förderungswerber/in für dieselbe Leistung, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung bei einem

- anderen anweisenden Organ des Bundes
- anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften

angesucht hat oder ansuchen will oder die ihm/ihr von diesen bereits gewährt oder in Aussicht gestellt wurden. Dies betrifft auch Förderungen aus öffentlichen Mitteln und EU-Mitteln, welche der/die Förderungsnehmer/in für Leistungen der gleichen Art innerhalb der letzten fünf Jahre vor Einbringung des Förderungsansuchens erhalten hat.

(12) Dem/der Förderungswerber/in obliegt die Beibringung der für die Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen für eine Förderungsgewährung erforderlichen Nachweise und notwendigen Unterlagen.

(13) Der/die Förderungswerber/in verpflichtet sich alle Bücher und Belege sowie sonstiger der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienenden Unterlagen zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung sicher und geordnet aufzubewahren. Zur Aufbewahrung können grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwendet werden, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist; in diesem Fall ist der/die Förderungswerber/in verpflichtet, alle Hilfsmittel auf seine Kosten zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen. Der/die Förderungswerber/in hat, soweit erforderlich, oben genannte Unterlagen dem Klima- und Energiefonds bzw. der Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC) zur Verfügung zu stellen.

(14) Der/die Förderungswerber/in verpflichtet sich über den Anspruch aus einer gewährten Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise zu verfügen.

(15) Nach Durchführung der Förderungsaktion für das Jahr 2010 wird eine Evaluierung durch den Klima- und Energiefonds bzw. die Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC) unter Beiziehung von externen Experten durchgeführt. Dieser Bericht wird dem Bundesministerium für Finanzen zur Verfügung gestellt.

§8 Rückzahlung des Zuschusses

(1) Der/die Förderungsnehmer/in ist zu verpflichten, eine gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung zurückzuzahlen, wenn:

- a) die Abwicklungsstelle über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden ist;
- b) der/die Förderungsnehmer/in vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert;
- c) die Gesamtsumme aller für die Anlage erhaltenen Förderungen die umweltrelevanten Investitionskosten übersteigt;
- d) ein Antrag auf Gewährung einer Tarifförderung gem. Ökostromgesetz BGBl. I Nr. 105/2006 idgF. gestellt wird.

(2) Die Bestimmungen des §22 Abs. 1 bis 4 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2004) gelten sinngemäß.

§9 Inkrafttreten

Die Förderungsrichtlinien für die „Förderung Photovoltaik-Anlagen 2010“ treten mit 10.06.2010 in Kraft.